

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

Patentabteilungen
80297 München

Markenabteilungen
81534 München

Dienststelle Jena
07738 Jena

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

Technisches Informationszentrum Berlin

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Erläuterung zu Feld (4)

Bitte nur ankreuzen, wenn zutreffend. Vor Einreichung des Antrags auf internationale Registrierung wird dringend empfohlen, die Hinweise im Merkblatt über die internationale Registrierung nach dem MMA und PMMA ([M 8940](#)) zu beachten!

Erläuterung zu Feld (8)

Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen ist in **gruppierter Form** einzureichen. Dies bedeutet, dass die Waren/Dienstleistungen **nach Klassen getrennt** und die **Klassen numerisch aufsteigend** aufgeführt werden müssen. Verzeichnisse, die vollständig ungruppiert eingereicht werden, haben eine erhebliche Verzögerung der Bearbeitung zur Folge und können zur **vollständigen Zurückweisung der Anmeldung** führen, wenn in der Folge kein gruppiertes Verzeichnis nachgereicht wird. Ausführliche Hinweise können Sie der Empfehlungsliste zur Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken ([W 7733](#)) entnehmen. Wird ein gesondertes Blatt genutzt, so ist eine Schriftgröße von 11 pt und ein Zeilenabstand von 1,5 zu verwenden.

Der Verweis auf ein bereits in **identischer Form** eingetragenes Verzeichnis der **Waren und Dienstleistungen** begründet keinen Anspruch auf erneute Eintragung des Verzeichnisses in der gleichen Form.

Erläuterung zu Feld (11)

Als **Serie** können nur Markenmeldungen behandelt werden, die von einem Anmelder in einem gemeinsamen Poststück eingehen, eine identische Leitklasse aufweisen und zu denen das Formular W 7002 **vollständig** ausgefüllt ist. Bereits zwei Anmeldungen können eine Serie darstellen. Bitte beachten Sie: Es besteht kein Anspruch auf Behandlung als Serienanmeldung. Das DPMA behält sich vor, aus ablauforganisatorischen Gründen die Anmeldungen einzeln zu bearbeiten.

Erläuterung zu Feld (12)

Bei **Erteilung einer Einzugsermächtigung** wird dringend empfohlen, den amtlichen Vordruck ([A 9507](#)) zu verwenden, um Irrtümer und Verzögerungen bei der Verbuchung der Gebühr zu vermeiden.

Kostenhinweise (Stand: 1. Januar 2002 - Die jeweils gültigen Gebühren finden Sie im Merkblatt [A 9510](#) oder im Internet – unter <http://www.dpma.de>)

Mit der Anmeldung einer Marke sind gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Patentkostengesetz folgende Gebühren zu entrichten:

Anmeldegebühr bei Marken

einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen **EUR 300** (Gebührennummer: 331 100)

Klassengebühr bei Anmeldung einer Marke

für jede Klasse ab der vierten Klasse **EUR 100** (Gebührennummer: 331 300)

Anmeldegebühr bei Kollektivmarken

einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen **EUR 900** (Gebührennummer: 331 200)

Klassengebühr bei Anmeldung einer Kollektivmarke

für jede Klasse ab der vierten Klasse **EUR 150** (Gebührennummer: 331 400)

Mit dem **Antrag auf beschleunigte Prüfung** ist gemäß

§ 38 Abs. 2 des Markengesetzes folgende Gebühr zu entrichten: **EUR 200** (Gebührennummer: 331 500)

Werden die in der Empfangsbescheinigung ausgewiesenen Anmelde- und Klassengebühren nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung ganz oder teilweise als zurückgenommen (§ 6 Patentkostengesetz, § 36 Abs. 3 Markengesetz). Wird die Gebühr für die beschleunigte Prüfung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Einreichung des Antrages gezahlt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Zusätzlich zur Empfangsbescheinigung erfolgt keine weitere Gebührenbenachrichtigung.

Bei der **Zahlung** sind der **Verwendungszweck in Form der o.g. Gebührennummer** und soweit bekannt, das **Aktenzeichen** anzugeben.

Die Zahlung der Gebühren bestimmt sich nach der Verordnung über die Zahlung der Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (PatKostZV). Danach können Gebühren wie folgt entrichtet werden:

1. durch Bareinzahlung (bei der Geldstelle des Deutschen Patent- und Markenamts in München oder bei den Geldannahmestellen in Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin),
2. durch Überweisung auf ein Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt,
3. durch (Bar-)Einzahlung bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut auf ein Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt,
4. durch Erteilung einer Einzugsermächtigung von einem Inlandskonto.